

RzF - 2 - zu § 41 Abs. 5 FlurbG

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.06.1977 - III ZR 74/75 = MDR 1978 S. 123= RdL 1978 S. 73= AgrarR 1978 S. 129

Leitsätze

1. Das Flurbereinigungsverfahren ist nicht zur Planung von Bundesfernstraßen bestimmt. Der Vorrang dieser überregionalen Verkehrsplanung gegenüber der (gewöhnlichen) Flurbereinigung ergibt sich für den entschiedenen Fall aus der insoweit noch maßgeblichen Kollisionsregel des [§ 41 Abs. 3 Satz 3 FlurbG a.F.](#)
2. Auch unter Geltung der [§ 41 Abs. 5 FlurbG n.F.](#), 18 e FStrG und 78 VwVfG mit ihren Vorschriften über die (neuen) behördlichen Zuständigkeiten und das behördliche Verfahren können enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche und die gerichtliche Entscheidungszuständigkeit nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG nicht davon abhängen, welches Planfeststellungsverfahren die zuständigen Stellen (einverständlich) bestimmt haben.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 15 - zu § 1 FlurbG](#).